

Unfallversicherung

Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte
(DIP aggiuntivo Danni)

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

Produkt: Für'n Unfall

UE15, Fassung 01/2019



Dieses zusätzliche Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte ist vom 01.01.2021 und stellt die aktuelle Version dar.

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zum vorvertraglichen Informationsblatt für die Sachversicherungen (DIP Danni), um dem potenziellen Versicherungsnehmer die Produkteigenschaften, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenssituation des Unternehmens verständlich und detailliert darzustellen.

Vor der Unterzeichnung des Versicherungsangebotes/Versicherungsvertrages die Versicherungsbedingungen bitte genau durchlesen.

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

Unternehmenssitz in Österreich: Wilhelm-Greil-Straße 10, 6020 Innsbruck

Anschrift der Landesdirektion Südtirol: Schlachthofstraße 30, 39100 Bozen

Telefon: 0039-0471-052600; Internetseite: www.tiroler.it; E-Mail: suedtirol@tiroler.it; PEC-Mail: tiroler@legalmail.it.

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., mit Landesdirektion in Italien ist im Handelsregister Bozen mit der Nummer 182399 eingetragen.

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. ist im österreichischen Firmenbuch unter der Nummer 32927Y eingetragen und zur Ausübung der Versicherungstätigkeit durch die zuständige österreichische Versicherungsaufsicht FMA (Finanzmarktaufsicht) befugt.

Die Landesdirektion Südtirol ist zur Ausübung des gegenständlichen Sachversicherungsgeschäftes gemäß Mitteilung der FMA vom 10. April 1996 sowie Genehmigung der italienischen Versicherungsaufsicht IVASS vom 12. Oktober 2005 berechtigt und mit Nr. I.00058 im Firmenregister der IVASS eingetragen.

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. betreibt die Versicherungstätigkeit in Italien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit.

Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. unterliegt sowohl der italienischen Versicherungsaufsicht IVASS als auch der österreichischen Versicherungsaufsicht FMA.

Informationen über die Vermögenslage des Unternehmens

Die folgenden Daten beziehen sich an der letzten genehmigten Bilanz (2019)	
Gründungsstock (SII, S.023.01 R0040)	€ 201.764.000,-
Capitale sociale (SII, S.023.01 R0040)	€ 36.000,-
Gewinnrücklagen (UGB)	€ 66.584.000,-
Solvenzkapital (Solvency Capital Requirement)	€ 96.017.000,-
Mindestkapitalanforderungen (Minimum Capital Requirement)	€ 24.004.000,-
SCR Ratio	210,10%
Vermögenslage und Solvabilität des Unternehmens (SFCR): Sie können die entsprechenden Informationen auf unserer Internetseite https://www.tiroler-versicherung.at/Service/Downloads/Unternehmensbroschueren einsehen	
Auf den abzuschließenden Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung.	



Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Todesfall und dauernde Invalidität infolge eines Unfalls.

Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:

- Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen
- Unfälle infolge von Herzinfarkt oder Schlaganfall
- Arznei- und Nahrungsmittelvergiftungen
- Einatmen von Gasen oder Dämpfen sowie Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen
- Erfrieren oder Erfrierungen
- Ertrinken
- Tauchunfälle
- Tierbisse
- Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Stromschlag
- HIV-Infektionen als Folge einer Behandlung nach einem versicherten Unfallereignis
- Unfälle durch den Einfluss ionisierender Strahlen
- Dauernde Invalidität als Folge von Kinderlähmung, die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoenzephalitis sowie durch Wundstarrkrampf und Tollwut
- Unfälle bei oder infolge von Bemühungen Menschenleben und Sachen zu retten
- Unfälle, die dem Versicherten durch Kriegsereignisse zustoßen, ohne dass er zu den aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg gehört (passives Kriegsrisiko)

Versicherungsschutz gilt auch für:

- Den hinzukommenden Ehepartner nach der standesamtlichen Trauung, dieser Versicherungsschutz ist zeitlich begrenzt
- Unfallbedingte kosmetische Operationen
- Begräbniskosten

Welche Zusatzdeckungen kann ich versichern?

FOLGENDE LEISTUNGEN KÖNNEN GEGEN EINE MEHRPRÄMIE MITVERSICHERT WERDEN

Die nachfolgenden Leistungen gelten nur, sofern sie im Versicherungsantrag und in der Versicherungspolize vereinbart sind.

Taggeld	Entschädigung im Falle einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit.
Spitalgeld	Entschädigung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes.
Unfallkosten	<ul style="list-style-type: none"> - Heilkosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren, notwendige Kosten des Verletzentransportes und Kosten für die erstmalige Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes. - Bergungskosten, die notwendig werden, wenn die versicherte Person einen Unfall erlitten hat, in Berg- oder Wassernot geraten ist oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet. - Rückholkosten, an den Wohnort der versicherten Person oder zum nächstgelegenen Krankenhaus.
Unfallrente	Es wird eine Unfallrente bezahlt, wenn der Unfall zu einer dauernden Invalidität von mindestens 50% führt.



Was ist nicht versichert?

Allgemeine Ausschlüsse

- Krankheiten
- Unfälle, die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben entstehen
- Unfälle, die bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Schisports, des Snowboardens sowie Freestylings, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodelns sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen
- Unfälle, die vorsätzlich oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen

	<p>herbeigeführt wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an Kriegsereignissen jeder Art - Unfälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an inneren Unruhen - Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen verursacht werden - Unfälle, die mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie oder durch den Einfluss ionisierender Strahlen verursacht werden - Allmähliche Einwirkungen durch das Einatmen von Gasen oder Dämpfen sowie das Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen - Bereits bestehende Invaliditäten
--	---



Gibt es Leistungsbeschränkungen?

Anwendungsbereich	Höchstentschädigung
Dauernde Invalidität	Selbstbehalt von 5% bis zu einem Invaliditätsgrad von 50%
Todesfall oder dauernde Invalidität als Folge von Kinderlähmung, durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoen-cephalitis sowie durch Wundstarrkrampf und Tollwut	Maximal EUR 15.000,- im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme
Zeitlich begrenzter Versicherungsschutz für den hinzukommenden Ehepartner	3 Monate nach der standesamtlichen Trauung
Unfallbedingte kosmetische Operationen	10% der für die Dauerinvalidität vereinbarten Versicherungssumme
Begräbniskosten	10% der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme
Taggeld	<ul style="list-style-type: none"> - Leistung ab dem 4. Tag nach dem Unfall - Längstens für 365 Tage innerhalb von 4 Jahren ab dem Unfalltag - Wird für höchstens 10 Tage pro Versicherungsperiode gezahlt, falls die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt
Spitalgeld	Leistung längstens für 365 Tage innerhalb von 4 Jahren ab dem Unfalltag



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat der Versicherer?

Was ist im Schadensfall zu tun?	Schadensmeldung: innerhalb von drei Tagen.
	Externe oder konventionierte Dienstleistungsbetriebe: die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. verfügt über keine externen oder konventionierten Dienstleistungsbetriebe.
	Schadenbearbeitung durch andere Unternehmen: die Beteiligung der Schadenbearbeitung durch andere Unternehmen ist nicht vorgesehen.
	Verjährung: Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem der Umstand eingetreten ist.
Unrichtige oder unvollständige Angaben	Eventuelle falsche oder unvollständige Erklärungen zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz gefährden.
Verpflichtungen des Versicherers	Die Auszahlung des Schadens durch den Versicherer erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Schadenverhandlungen.



Wann und wie zahle ich?

Prämie	<p>Die Prämie ist entweder an den betreuenden Vermittler oder direkt an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. auf folgende Weise zu bezahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bargeld im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen - Banküberweisung - Einzugsverfahren (SEPA) - Scheck (nicht übertragbar) <p>Die Prämie kann sich jährlich (bei Hauptfälligkeit) erhöhen oder vermindern, sofern der Versicherungsnehmer die Vereinbarung der Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI) getroffen hat.</p> <p>Die Prämien enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer.</p> <p>Die Prämienzahlung kann – je nach Vereinbarung – ohne Zuschlag auch viertel- oder halbjährlich erfolgen.</p>
Rückzahlungen	Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der nicht verbrauchten Nettoprämie.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Dauer	Der Versicherungsvertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und hat eine jährliche Laufzeit. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.
Stilllegung	Der Versicherungsnehmer kann die Stilllegung während der Beteiligung an militärischen Einsätzen beantragen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Rücktritt nach Unterzeichnung des Vertrages	<p>Nach Unterzeichnung des Versicherungsvertrages kann der Versicherungsnehmer nicht vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>Falls der Versicherungsvertrag mit einem Darlehen oder einer Finanzierung verbunden ist (PPI Payment Protection Insurance), kann innerhalb von 60 Tagen ab Beginn des Versicherungsschutzes vom Vertrag zurückgetreten werden. Dieser Rücktritt muss mittels eingeschriebenen Briefes per Post oder zertifizierter E-Mail (PEC) erfolgen, wobei der Vertrag durch einen anderen ersetzt werden muss. Der Versicherungsnehmer hat Anrecht auf eine eventuelle Rückerstattung der Nettoprämie abzüglich des bereits genossenen Versicherungsschutzes und der Verwaltungskosten.</p>
Vertragsauflösung	<ul style="list-style-type: none"> - Ablaufkündigung: <ul style="list-style-type: none"> o Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) zur vereinbarten Fälligkeit kündigen. o Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag während der Beteiligung an militärischen Einsätzen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) kündigen. - Schadenkündigung: im Schadensfall kann der Versicherungsnehmer ab dem Zeitpunkt der Schadenmeldung bis spätestens zum 30. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung des Schadens mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) kündigen.



Wer benötigt dieses Versicherungsprodukt?

Personen mit der Absicht sich vor den Folgen eines Unfalls zu schützen.



Für welche Kosten muss ich aufkommen?

Vermittlungsgebühren: die Vermittlungsgebühren betragen 22%

Zusätzlichen Kosten für PPI (Payment Protection Insurance) Polizzen: es fallen keinen zusätzlichen Kosten an.

Wie melde ich eine Beschwerde und wie kann ich Streitigkeiten beilegen?

An das Versicherungsunternehmen	<p>Der Versicherungsnehmer kann seine Beschwerde auf unterschiedlichen Wegen bei der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. einbringen:</p> <p>Füllen Sie unser Online-Beschwerdeformular aus, senden Sie uns eine E-Mail an reclami@tiroler.it oder schreiben Sie uns an:</p> <p style="text-align: center;">TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Landesdirektion Südtirol Beschwerdestelle Schlachthofstraße 30 39100 Bozen</p> <p>Um den Vorschriften zu entsprechen, müssen Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadensbearbeitung betreffen, schriftlich erfolgen.</p> <p>Die Beschwerde muss folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vor- und Nachname und vollständige Adresse des Beschwerdeführers - Polizzennummer und Daten des Versicherungsnehmers - eine eventuell vorhandene Schadennummer - Grund der Beschwerde und Beschreibung des Sachverhalts <p>Die Beschwerden, die das Verhalten der Agenten oder deren Mitarbeiter betreffen, können auch an die Agentur gesendet werden.</p> <p>Die Beschwerden, die das Verhalten anderer Vermittler (Broker oder Banken) oder deren Mitarbeiter betreffen, müssen direkt an diese Vermittler gerichtet werden. Falls diese Beschwerden bei der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. eingehen, werden diese an den betroffenen Vermittler weitergeleitet und der Beschwerdeführer darüber informiert.</p>
An die IVASS	<p>Ist das Ergebnis der Beschwerde nicht zufriedenstellend oder erfolgt die Antwort nicht innerhalb der Frist von 45 Tagen, so kann die Beschwerde an die italienische Versicherungsaufsicht IVASS, Via del Quirinale, 21 - 00187 Roma, Fax 06.42133206, PEC-Mail: ivass@pec.ivass.it übermittelt werden.</p> <p>Zur Einreichung der Beschwerde kann ein entsprechendes Formular auf der Internetseite der IVASS www.ivass.it verwendet werden. Außerdem finden Sie hier weitere Informationen zur Durchführung der Beschwerde.</p> <p>Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. unterliegt auch der Finanzmarktaufsicht (FMA) Österreich (österreichische Aufsichtsbehörde). Deshalb kann die Beschwerde auch an die FMA, über den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) www.vvo.at, übermittelt werden, jedoch nur in elektronischer Form.</p>
Bevor der Rechtsweg beschritten wird, ist es auch möglich, die Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen, dies kann folgendermaßen passieren:	
Mediation	<p>Es kann eines vom Justizministerium angebotenes Schlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden.</p> <p>Siehe hierzu www.giustizia.it (Gesetz 09.08.2013, Nr. 98).</p>
Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand	<p>Verhandlungsverfahren mit der Unterstützung eines anwaltlichen Beistands um zu einer einvernehmlichen Lösung des Streitfalles zu kommen.</p>
Andere Verfahren um Streitigkeiten beizulegen	<ul style="list-style-type: none"> - Sachverständigenverfahren: die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, wobei ein Sachverständiger von der Gesellschaft und ein Sachverständiger vom Versicherungsnehmer ernannt wird. Diese wählen einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher bei Uneinigkeit die Entscheidungen trifft. - Grenzüberschreitende Streitigkeiten: die Beschwerde kann an die Versicherungsaufsicht IVASS oder direkt an die zuständige ausländische Schlichtungsstelle gerichtet werden. Hierzu kann ein Antrag zur Schlichtung an die FIN-NET gestellt oder die zuständige

	ausländische Schlichtungsstelle auf der Internetseite http://ec.europa.eu/fin-net ermittelt werden.
--	---

FÜR DIESEN VERTRAG GIBT ES KEIN ONLINE-KUNDENPORTAL (Z.B. HOME INSURANCE), DAS HEIßT NACH DER UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGES KANN EIN SOLCHER SERVICE WEDER AUFGERUFEN, NOCH FÜR DIE ONLINE VERWALTUNG DES VERTRAGES GENUTZT WERDEN.

VOR UNTERZEICHNUNG DES GESUNDHEITSFRAGEBOGENS SIND DIE ANMERKUNGEN UND HINWEISE DER VERSICHERUNGSPOLIZZE AUFMERKSAM DURCHZULESEN. EVENTUELLE UNGENAUE UND UNRICHTIGE ANGABEN KÖNNEN ZUM VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERLUST DES VERSICHERUNGSSCHUTZES ODER DES RECHTES AUF LEISTUNG FÜHREN.